

die zur Gewinnung der Seidenspinnerbrut geeigneten Stationen. Nicht zugelassenen Stellen ist die Nachzucht untersagt.

## § 7

(1) Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung durch die Landesverbände der VdgB (BHG) erlassen werden, steht den Betroffenen innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntgabe der Einspruch zu. Er ist bei dem Landesverband der VdgB (BHG) einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Soweit der Landesverband der VdgB (BHG) dem Einspruch nicht abhilft, entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 8

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

## § 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1951

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Ministerium für Land-  
und Forstwirtschaft  
I. V. : Siegmund  
Staatssekretär

## Verordnung betreffend die Übertragung der Kindschaftsprozesse in die Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Vom 9. November 1951

## § 1

Die Zuständigkeit für Kindschaftssachen (§ 640 der Zivilprozeßordnung) wird auf die Amtsgerichte übertragen.

## § 2

(1) Über die Berufung und Beschwerde in Kindschaftssachen entscheidet das Landgericht.

(2) Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile des Landgerichts findet die Revision statt, wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage im Urteil ausdrücklich zugelassen hat. Über die Revision entscheidet das Oberlandesgericht.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Im ersten Rechtszuge anhängige Kindschaftssachen gehen in der Lage, in der sie sich am 31. Dezember 1951 befinden, an die Amtsgerichte über.

(3) Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 1952 verkündet worden sind, gelten die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften.

Berlin, den 9. November 1951

Ministerium der Justiz  
F e c h n e r  
Minister

### Berichtigungen

Im Gesetz vom 1. November 1951 über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955) (GBl. S. 973) sind infolge drucktechnischen Versehens folgende Berichtigungen erforderlich:

a) Im § 4 Abs. 2 muß es statt „5 126 Millionen ha“ richtig heißen: „5,126 Millionen ha“.

b) Dem § 21 Abs. 10 ist folgender 2. Unterabsatz anzufügen:

„Die Sportbetätigung in allen Schulen und der Betriebssport sind großzügig zu fördern. Zur weiteren Qualifizierung unserer Spitzensportler sind Trainingslager zu schaffen.“

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1951 zur Preisverordnung Nr. 197 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen (GBl. S. 943) muß es im § 8 Abs. 3 statt „—,20 DM je 100 kg“ richtig heißen: „—,10 DM je 100 kg“.